

An das
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

Innsbruck, den 17. Mai 2017
E-Mail christian.moser@sos-kinderdorf.at



*Jedem Kind ein
liebevoller Zuhause!*

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz und das Grundversorgungsgesetz - Bund 2005 geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 Teil II - FrÄG 2017 Teil II); Entwurf; Stellungnahme Schreiben des Bundesministerium für Inneres vom 20.04.2017, **GZ.: BMI-LR1355/0005-III/1/c/2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

SOS-Kinderdorf hat sich schon in vorangegangenen Stellungnahmen kritisch zu einer ständigen Verschärfung der Bestimmungen im Asyl- und Fremdenrecht geäußert. Besonders hart treffen diese oft geflüchtete Kinder und Jugendliche - . Ihnen wird eine rasche Integration und das „Ankommen“ in Österreich erschwert. Diese jungen Menschen – vor allem auch jene, die ohne Familie ins Land gekommen sind - brauchen Perspektiven und Unterstützung, um Teil unserer Gesellschaft werden zu können. Aus den Statistiken zur Zuerkennung von Aufenthaltstiteln ist ersichtlich, dass ein sehr großer Teil auch tatsächlich in Österreich bleiben wird.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht eine Vielzahl von möglichen Haftgründen für (abgelehnte) AsylwerberInnen vor. Diese fortlaufende Ausweitung der Tatbestände, welche eine Inhaftierung, sei es als Beugehaft oder Ersatzfreiheitsstrafe, vorsehen, wird als äußerst kritisch gesehen. Diese können auch minderjährige Flüchtlinge betreffen. Der Staat muss stets angehalten sein, Haft als letztes Mittel anzuwenden (siehe auch Art. 37 KRK). Gerade die hier, aber auch im FRÄG 2017 Teil I, angedrohten Geldstrafen, scheinen gerade darauf ausgelegt zu sein, vermehrt eine Art Beugehaft verhängen zu können. Es ist davon auszugehen, dass diese Geldstrafen von zu einem Großteil mittellosen Personen nicht bezahlt werden können und in Form von Freiheitsstrafen abgesessen werden müssen. Auf Seite 4 des Ministerialentwurfes, Vorblatt und WFA, wird angeführt, dass mit € 300 an Haftkosten

pro Tag und Person gerechnet werden muss. Wird eine Geldstrafe in Höhe von € 1.000 nicht bezahlt, würden sich die Kosten der Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Wochen auf ca. € 4.200 belaufen. Für jeden Tag Haft könnte ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling je nach Unterbringungsform zumindest drei Tage, ein erwachsener Flüchtling sogar 14 Tage in der Grundversorgung untergebracht werden.

Sind diese Maßnahmen tatsächlich zur geplanten Zielsetzung geeignet? Oder könnte dieses Geld nicht sinnvoller investiert werden? So etwa in bessere Unterstützung von (freiwilligen) RückkehrerInnen, in einen angepassten Tagsatz bei der Unterbringung, in Integrationsleistungen wie Deutschkurse oder in die Unterstützung von Personen in Kriegsgebieten oder Flüchtlingslagern.

Ad §15b AsylG:

Dass vor Anordnung einer Unterkunftsnahme zumindest eine entsprechende Verhältnismäßigkeitsprüfung zu erfolgen hat und die besonderen Bedürfnisse Minderjähriger auch im Sinne der Jugendwohlfahrt (richtig: Kinder- und Jugendhilfe) zu berücksichtigen sind, wird positiv gesehen.

Nicht nur verfahrensökonomisch ist die neue Bestimmung jedoch zu hinterfragen. Vor einer Zuweisung an die Länder sollte schon heute von Seiten der Grundversorgung eine Prüfung stattfinden, in welcher Einrichtung die Unterbringung einer Person sinnvoll wäre. Dabei wäre insbesondere auch auf das Privat- und Familienleben Bedacht zu nehmen. Weshalb hier eine weitere Entscheidungskompetenz auf das Bundesamt übertragen wird, das schon jetzt mit den anhängigen Asylverfahren überlastet ist, ist nicht nachvollziehbar. Es fehlen hier auch ausreichend Ausführungen dazu, wann dies „für eine zügige Bearbeitung und wirksame Überwachung des Antrags auf internationalen Schutz“ notwendig ist.

Schon jetzt ergeben sich die Zuständigkeiten des Bundesamtes nach dem Aufenthalt im jeweiligen Bundesland, der Aufenthalt an einem bestimmten Ort im Bundesland wird nicht unbedingt zur zügigen Bearbeitung eines Antrages beitragen können. Rechtliche Instrumente zum Umgang mit Verletzungen der Mitwirkungspflicht, wie die Vorführung durch Exekutivorgane, existieren schon jetzt. Bei der Entwicklung der Verfahrensdauern und häufig eintretenden Verletzung des § 22 (1) AsylG (viele Verfahren in erster Instanz dauern länger als 15 Monate) scheint jede weitere Belastung des Bundesamtes der Verfahrensökonomie abträglich. Besonders auch im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge haben sich die Verfahrensdauern in den letzten beiden Jahren um ein Vielfaches verlängert, von

zügiger Bearbeitung kann hier derzeit ohnehin nicht die Rede sein. SOS-Kinderdorf fordert hier schon länger eine rasche Bearbeitung der Asylanträge von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen!

Ad § 21 (2b) BFA-VG:

Besonders kritisch wird eine weitere gesetzlich erlaubte Verlängerung der Verfahrensdauer gesehen. Bei einer internen Umfrage von SOS-Kinderdorf im Februar 2017 wurde herausgefunden, dass von insgesamt 263 unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, welche bei SOS-Kinderdorf untergebracht sind, sich noch 180 im laufenden Asylverfahren befinden, 146 davon hatten noch nicht einmal eine Erstbefragung beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer bei SOS-Kinderdorf betrug zu diesem Zeitpunkt 10,25 Monate, aufgrund vorheriger Unterbringung in Traiskirchen oder anderen Bundesbetreuungsstellen ist aber von einem schon deutlich längerem Aufenthalt der meisten Jugendlichen in Österreich und damit auch einer schon längeren Verfahrensdauer auszugehen.

Laut Ausführungen des Fonds Soziales Wien vom April 2017 in „Flüchtlinge, Asyl und Grundversorgung“ warten 66 % der Personen in Grundversorgung in Wien bereits länger als ein Jahr auf ihre Asylentscheidung.¹

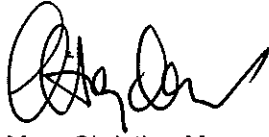
Mit Anhebung der Entscheidungsfrist in zweiter Instanz ergibt sich eine legale Verfahrensdauer von 27 Monaten im Vergleich zu jener in „normalen“ Verwaltungsverfahren von 12 Monaten. In der täglichen Arbeit mit Jugendlichen sieht SOS-Kinderdorf schon jetzt die Auswirkungen der überlangen Verfahrensdauern auf die Betroffenen: Vermehrte psychische Belastungen, Stress, verminderter Antrieb und nicht zuletzt teilweise nur schwer überwindbare Hürden für Integration aufgrund mangelnder Angebote für Personen im laufenden Asylverfahren sind die Folge! Lange Verfahrensdauern erschweren die Integration (junger) Schutzsuchender massiv, dies kann auch vermehrt zu einer verspäteten Integration in den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt und so steigende Kosten im Bereich der Sozialhilfe führen.

Die Bundesregierung und besonders das Bundesministerium für Inneres sind angehalten, auf wachsende Herausforderungen im Bereich Asyl nicht mit ständigen Verschärfungen und Ausweitungen von Hafttatbeständen zu reagieren. Ebenso sollten die Anstrengungen dahin gehen, Asylverfahren qualitativ hochwertig aber auch in annehmbarer Zeit abzuschließen und nicht durch immer weitere Ausdehnung

¹ http://www.fsw.at/downloads/satzung_berichte/FSWFaktenFluechtlinge.pdf

der Entscheidungsfristen ein System schaffen, das allen Beteiligten nur schaden kann.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Moser', with a stylized flourish at the end.

Mag. Christian Moser
Geschäftsführer